

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 13 69 - 15

kanzlei@scholik.at

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik

Neue Bilanzierungspflicht ab 1.1.2007 · Elektronische Einreichung von Jahresabschlussdaten · Mehrfach sozialversichert – Geld zurück? · Grundstücksübergaben · Steuerfreie Überstundenzuschläge · Reisekostenvergütungen

Neue Bilanzierungspflicht durch das UGB ab 1.1.2007

Mit 1.1.2007 tritt an die Stelle des Handelsgesetzbuches (HGB) das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB). Damit ändern sich auch die Voraussetzungen, wann ein Unternehmer Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen hat.

Traf die handelsrechtliche Verpflichtung zur Buchführung bisher nur den „Kaufmann“ laut Definition des „alten“ Handelsgesetzbuches (HGB), so trifft diese Pflicht in Zukunft grundsätzlich

→ alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG),

→ alle unternehmerisch tätigen Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (= „verdeckte Kapitalgesellschaften“), wie etwa GmbH & Co KGs,

→ alle übrigen Unternehmer – mit Ausnahme der Land- und Forstwirte, der Freiberufler und der Überschussermittler im außerbetrieblichen Bereich – wenn ihre Umsätze mehr als € 400.000 pro Jahr betragen.

Grenze von € 400.000

Im letztgenannten Fall beginnt oder endet die Pflicht allerdings nicht schon bei einem



Corbis

Bilanzierungspflicht 2007: Rechtzeitig prüfen!

einmaligen Über- bzw. Unterschreiten der Schwelle, sondern nur dann, wenn dies in zwei aufeinander folgenden Jahren der Fall ist. Im Falle des Überschreitens ist zusätzlich ein Pufferjahr zu berücksichtigen – die Pflicht greift daher erst ab dem vierten Jahr. Wird die Umsatzgrenze von € 400.000 einmalig um mehr als die Hälfte über- oder unterschritten, ändert sich die Pflicht immer schon für das

nächste Jahr. Je nachdem, ob Sie bereits zur Führung von Büchern verpflichtet waren oder nicht und in Abhängigkeit des Über- oder Unterschreitens der € 400.000-Grenze ergeben sich verschiedene Szenarien für die Buchführungspflicht ab 2007. Sie sollten uns jedenfalls rechtzeitig kontaktieren, wenn Sie nicht sicher sind, dass sich für Ihr Unternehmen keine Änderungen ergeben. ■

Editorial

Mit dem zu Ende gehenden Jahr melden wir uns noch einmal mit Neuerungen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu Wort. Auch bei der Bilanzierungspflicht gibt es einige neue Dinge zu beachten, bedingt durch das Inkrafttreten des neuen Unternehmensgesetzbuches. Was uns das nächste Jahr bringen wird, ist noch schwer abzuschätzen. Da muss erst einmal eine Regierung Nägel mit Köpfen machen.

Wir wünschen Ihnen jedenfalls ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg für 2007! Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit.



Elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen beim Finanzamt

Bilanzen werden derzeit noch in Papierform an die Behörde übermittelt. Die Arbeitsgruppe „E-Bilanz“ im Finanzministerium hat nun aber die Struktur für das elektronische Übermittlungsverfahren festgelegt.

Die Informationen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sollen demnach in hierarchisch-strukturierter Form, welche auf den gesetzlichen Gliederungsvorschriften des UGB aufbaut, in Form einer xml-Datei übermittelt werden. Innerhalb dieser Struktur ist eine Offenlegung bis zur Kontenebene möglich.

Zudem wird es möglich sein, folgende zusätzliche

Dokumente zu übermitteln:

- Anhang zu Bilanzposten (pdf-Datei)
- Anhang zur GuV-Rechnung (pdf-Datei)
- Anlagenspiegel (strukturiert als xml-Datei)
- Lagebericht (pdf-Datei)



Bilanzdaten elektronisch übermitteln: Derzeit noch freiwillig

- Vorschlag über die Ergebnisverwendung (pdf-Datei)
- Aufsichtsratsbeschluss (pdf-Datei)
- Geschäfts- bzw. Wirtschaftsprüfungsberichte (pdf-Datei)
- Finanzspezifischer Anhang (pdf-Datei)

Sämtliche Beilagen, welche als pdf-Datei zulässig sind, können frei gestaltet werden. Technisch wird die Übermittlung ausschließlich im sogenannten Datenstromverfahren – also mittels Übersendung einer xml-Datei – erfolgen. Eine

„händische“ Eingabe über Bildschirmformulare in Finanz-Online ist nicht vorgesehen.

Die elektronische Übermittlung der Jahresabschlussdaten wird voraussichtlich bereits für die Steuererklärungen 2006 möglich sein. Derzeit kann die elektronische Übermittlung noch auf freiwilliger Basis erfolgen, eine gesetzliche Änderung könnte das aber bald zur Verpflichtung machen. Die verpflichtende elektronische Übermittlung an das Firmenbuchgericht wird zwar in einer technisch gleichartigen Weise, jedoch nicht über Finanz-Online erfolgen. Die Verpflichtung gilt erstmals für Geschäftsjahre, die am 31.12.2007 enden. Ausnahmen sind jedoch vorgesehen. ■

Mehrfach sozialversichert? – Holen Sie sich Ihr Geld zurück!

Wenn mehrere Erwerbstätigkeiten parallel ausgeübt werden, kann eine Mehrfachversicherung dazu führen, dass für alle Einkünfte Sozialversicherungsbeiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind.

Mehrere ASVG-pflichtige Tätigkeiten

Bei mehreren parallelen Dienstverhältnissen sind für jedes einzelne Dienstverhältnis Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2006: € 52.500) zu entrichten. Bei der jeweiligen Vorschreibung werden die anderen entrichteten ASVG-Beiträge also nicht berücksichtigt. Insgesamt können daher über die

Höchstbeitragsgrundlage hinausgehende Beträge anfallen. Diese Beiträge können aber ab dem Ende eines jeden Kalenderjahres mittels Antrag bei der Gebietskrankenkasse (GKK) zurückgefordert werden. Rückerstattet werden 11,4 % Pensions-, 4 % Kranken- und (seit 2005) 3 % Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Der Antrag zur Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung kann bis zum Ablauf des drittfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Im Fall der Erstattung sind die Beiträge als steuerpflichtige Einkünfte nachzuersteuern, da sie ja zuvor auch steuer-

mindernd geltend gemacht werden konnten.

Mehrere GSVG-pflichtige Tätigkeiten

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) berücksichtigt allerdings automatisch die Höchstbeitragsgrundlage, weshalb es hier zu keinen Mehrzahlungen kommen kann.

GSVG und ASVG

Um einer überhöhten Beitragszahlung „vorzubeugen“, lohnt es sich, einen Antrag auf „Differenzvorschreibung“ bei der SVA zu stellen. Dann werden bereits bei der Vorschreibung der GSVG-Beiträge die entrichteten ASVG-Beiträge berücksichtigt.

Wurde kein solcher Antrag eingebracht, kann – wie bei Vorliegen mehrerer ASVG-pflichtiger Dienstverhältnisse – ab Ablauf des Jahres ein Antrag auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Beiträge gestellt werden.

GSVG-Pensionsversicherungsbeiträge werden dann, soweit sie inklusive der ASVG-Beiträge die Höchstbeitragsgrundlage überschritten haben, in tatsächlich geleisteter Höhe, überschreitende Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 4 % erstattet. Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden nicht erstattet, weil diese nicht doppelt angefallen sind.

Erbschaften und Schenkungen

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) nimmt nun die Grundstücksbewertung im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter die Lupe. Erbschaften und Schenkungen könnten 2007 massiv teurer werden.

Allerdings könnte die Erbschafts- und Schenkungssteuer sogar abgeschafft werden. Guter Rat ist derzeit also teuer. Es gibt nämlich verschiedene Szenarien, die eine Grundstücksübergabe beeinflussen:

Vorgezogene Schenkung

Ist eine Schenkung von Liegenschaften in den nächsten 2 bis 3 Jahren geplant und aufgrund von niedrigen Einheitswerten, Freibeträgen oder der Vereinbarung von Gegenleistungen keine oder nur eine geringe Schenkungssteuerbelastung zu erwarten, könnte eine Schenkung noch vor einer allfälligen Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Grundstücksübertragungen in Betracht gezogen werden. Führt eine Liegenschaftstransaktion aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage hingegen trotz Berücksichtigung von Steuergestaltungen zu einer wesentlichen Schenkungssteuerbelastung, könnte es interes-



Liegenschaften: Schenkungen vorziehen?

sant werden, die Entscheidung des VfGH sowie eine allfällige Gesetzesänderung abzuwarten. Am Ende könnte nämlich die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer stehen. Für den Fall der Erhöhung der Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Grundstücksübertragungen wird der VfGH dem Gesetzgeber wahrscheinlich eine lange Frist für eine Ersatzregelung einräumen. Am Ende könnte eine massive Verteuerung von Erbschaften und Schenkungen bei Grundstücken

stehen. Wie und wann der Gesetzgeber reagieren wird, hängt wohl auch von der Bildung der nächsten Regierung ab.

Individuelle Situation

Bislang hat der Großteil der Gesetzesprüfungsverfahren, die der VfGH eingeleitet hat, mit der Aufhebung der jeweiligen Bestimmungen geendet. Es entscheiden aber nicht nur steuerliche Aspekte darüber, ob man ein Grundstück vorzeitig übergeben möchte. Jeder einzelne Fall muss also von einem Experten genau durchleuchtet werden. ■

Rückforderung von Unfallversicherungsbeiträgen

GSVG-Versicherte, die in den Jahren 2002 bis 2004 nicht während des ganzen Jahres unfallversichert waren, können nun die anteilige Rückzahlung der Unfallversicherungsbeiträge beantragen. Der Unfallversicherungsbeitrag wurde von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis inklusive 2004 als unteilbarer Jahresbeitrag vorgeschrieben, auch wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt wurde. Wer beispielsweise am 28.12.2004

sein Gewerbe angemeldet hat, musste trotzdem den Unfallversicherungsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zahlen. Wegen einer Gesetzesänderung schreibt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft seit 1.1.2005 den Unfallversicherungsbeitrag monatlich und damit nur noch für die tatsächliche Dauer der Pflichtversicherung vor.

Antrag auf Rückerstattung

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

(VwGH) besteht nun für Versicherte, die in den Jahren 2002 bis 2004 nicht während des ganzen Jahres unfallversichert waren die Möglichkeit, die anteilige Rückzahlung der Unfallversicherungsbeiträge zu beantragen. Ein Antrag auf Rückerstattung ist möglich, wenn Sie in den Jahren 2002, 2003 oder 2004 Ihre selbständige Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet haben oder wenn es aufgrund eines Saisonbetriebes eine unterjährige Unterbrechung (Ruhendmeldung

Abschaffung der Wertpapierdeckung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die Bestimmungen zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen aufgehoben. Die Aufhebung gilt für alle Regelwirtschaftsjahre 2006 und für abweichende Wirtschaftsjahre 2006/2007 mit einem Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung.

Achtung

Wie das Finanzministerium bereits bekannt gegeben hat, plant der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neugestaltung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung. Bevor Sie Wertpapiere veräußern, sollten Sie sich genau über den Stand des Gesetzgebungsprozesses informieren!

(Voraussichtliche) Sozialversicherungswerte 2007

- Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 3.840,00 pro Monat
- Höchstbeitragsgrundlage GSVG: € 4.480,00 pro Monat
- Monatliche Geringfügigkeitsgrenze ASVG: € 341,16 pro Monat
- Versicherungsgrenze neue Selbständige: € 6.453,36 pro Jahr bzw. € 4.093,92 pro Jahr, wenn auch eine andere Erwerbstätigkeit oder Pension vorliegt
- SV-Beiträge unverändert (Gesamtbeitragsatz: 39,90 %). Angestellte: Dienstnehmer-Anteil 18,00 %, Dienstgeber-Anteil 21,90 % Arbeiter: Dienstnehmer-Anteil 18,20 %, Dienstgeber-Anteil 21,70 %

des Gewerbes) gegeben hat. Ein formloses Schreiben an die zuständige Sozialversicherungsanstalt genügt. ■

Steuerfreie Überstundenzuschläge

Um Überstundenzuschläge steuerfrei zu bekommen, kann ein Gesamtbezug vereinbart werden. Neben den Normalstunden werden damit auch die Überstunden abgegolten.

Nach dem Arbeitszeitgesetz gebührt für Überstunden ein Zuschlag von 50 % des Grundlohnes, wobei Kollektivverträge auch einen höheren als den gesetzlichen Zuschlag vorsehen können. Bis zur Höchstgrenze von € 43 pro Monat bleiben die Zuschläge für die ersten 5 Überstunden im Ausmaß von maximal 50 % des Überstundengrundlohns steuerfrei. Für betrieblich notwendige Überstunden, die an Sonn- bzw. Feiertagen oder in der Nacht (mindestens 3 Stunden zwischen 19 Uhr und 7 Uhr) geleistet werden, steht ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von € 360 pro Monat, bei überwiegender Nachtarbeit (mehr als die Hälfte der Normalarbeitszeit) sogar in Höhe von € 540 pro Monat zu. Damit Überstundenzuschläge als steuerfrei anerkannt werden, muss

- die genaue Anzahl,
- die zeitliche Lagerung der geleisteten Überstunden sowie
- die genaue Höhe der dafür über das normale Arbeitsent-



Überstunden: Pauschalvereinbarungen korrekt fixieren

gelt hinaus bezahlten Zuschläge nachgewiesen werden.

Aufzeichnungen für Normalüberstunden sind bis Ende 2007 nur dann nicht notwendig, wenn bisher mehr als fünf Überstunden erbracht und bezahlt wurden, die regelmäßige Leistung dieser Überstunden nachgewiesen wird und die Leistung nach wie vor glaubwürdig ist.

Ab 2008 ist bei Pauschalvereinbarungen geplant, dass ein steuerfreies „Herausschälen“ nicht mehr akzeptiert wird.

Anforderungen an Pauschalvereinbarungen

Nicht selten werden Überstundenpauschalen verein-

bart. Ein bestimmtes Ausmaß an Überstunden ist dann mit dem monatlichen Entgelt abgegolten. Auch dann entfällt die Nachweispflicht, wenn in der Vergangenheit regelmäßig Überstunden geleistet wurden und die Leistung glaubwürdig ist. Die Vereinbarung der Pauschale muss aber bestimmten Anforderungen genügen, damit die Überstundenzuschläge steuerlich anerkannt werden: Die genaue Anzahl der zu leistenden, durch die Pauschale abgegoltenen Überstunden, sowie die Anzahl der Normalstunden müssen vertraglich fixiert sein. Nur dann kann geprüft werden, ab wann durch die Gewährung

eines Zuschlages der Grundlohn gekürzt wird und damit eine unzulässige „Herausschälung“ eines steuerfreien Zuschlages aus dem Grundlohn erfolgt.

Nachweis über Anzahl und zeitliche Lagerung

Sollen Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge pauschaliert werden, ist für die Steuerfreiheit der Zuschläge wieder ein Nachweis über Anzahl und zeitliche Lagerung der Überstunden, sowie über das betriebliche Erfordernis derartiger Arbeitszeiten erforderlich. Man kommt also in diesem Fall auch bei Vereinbarung einer Pauschalabgeltung um das Führen von Aufzeichnungen über die Überstunden nicht herum, wenn man die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen will. Vorsicht ist allerdings geboten:

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) genügt nämlich eine nachträgliche Rekonstruktion der zeitlichen Lagerung der Überstunden nicht. Die Aufzeichnungen müssen zeitnah erstellt werden. ■

Reisekostenvergütungen an freie Dienstnehmer rückwirkend beitragsfrei

Reisekostenvergütungen, wie etwa Kilometer-, Tages- und Nächtigungsgelder, die an freie Dienstnehmer gezahlt werden, sind rückwirkend zum 1.1.2005 wieder beitragsfrei.

Die Frage der Beitragspflicht von an freie Dienstnehmer gezahlten Diäten und Kilometergeldern war im letzten Jahr Gegenstand einer wech-

selvollen Geschichte: Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied im vergangenen Frühjahr, dass an freie Dienstnehmer gezahlte Kilometergelder der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen. Damit mussten diese Reisekostenvergütungen ab 1.5.2005 beitragspflichtig abgerechnet werden. Um dies zu ändern, wurde die Regelung

über die Beitragspflicht nach ASVG dahingehend ergänzt, dass die Reisekostenvergütungen an freie Dienstnehmer unter denselben Voraussetzungen wie jene Vergütungen, die an echte Dienstnehmer gezahlt werden, rückwirkend zum 1.1.2005 beitragsfrei zu behandeln sind. Zwar bestand die Beitragspflicht erst ab 1.5.2005 – die Beitragsfreiheit

wurde aber gleich ab 1.1.2005 beschlossen.

Tipp:

Für Zeiträume, in denen Beiträge für Reisekosten freier Dienstnehmer abgeführt wurden, sollte eine Aufrollung durchgeführt werden. Die entsprechenden Lohnzettel sind zu korrigieren und nochmals an die zuständige Gebietskrankenkasse zu übermitteln.